



Prüfung Privatrecht I FS 2014

Lösungsschema

Hinweise

Fett Markiertes (insbes. auch fett markierte Artikel) sind für die Erzielung der Punkte zwingend erforderlich, jedoch nicht in jedem Fall ausreichend.

Definitionspunkte werden erteilt für eine richtige Definition des entsprechenden Begriffes. Für Stichworte werden grundsätzlich keine Definitionspunkte erteilt.

Subsumtionspunkte werden erteilt für eine begründete Argumentation mit Bezug auf den Sachverhalt. Aussagen wie „I.c. gegeben.“ erhalten keine Subsumtionspunkte.

Fazitpunkte werden erteilt für die Beantwortung der gestellten Frage. Bei der Frage nach der Rechtslage sollte das Fazit grundsätzlich folgende Frage beantworten: Wer will was von wem woraus?

Zum besseren Verständnis des Lösungsschemas finden sich stellenweise Erläuterungen (in grau), welche nicht zur geforderten Lösung gehören.

Aufgabe 1 (130 Punkte)

Ansprüche von M gegen G	Total Pt 58 + 2 ZP
Aus dem Vertrag über die „Rose im Garten“	Total Pt 58 + 2 ZP
Anspruch auf CHF 800'000 aus Art. 97 OR	Max Pt 3
<p>I. Zustandekommen des Vertrags</p> <p>Gemäss SV haben M und G einen Vertrag über den Kauf von zwei Drucken der „Rose im Garten“ für CHF 500'000 geschlossen.</p> <p>Mangels Angaben im Sachverhalt ist eine detaillierte Prüfung des Zustandekommens des Vertrages nicht möglich und aufgrund der klaren Angabe im Sachverhalt auch nicht erforderlich.</p> <p>Die Qualifikation des Vertrages ist in einer Prüfung nicht gefragt, für welche die Studierenden die Vorlesung OR BT nicht besucht haben.</p>	1
<p>II. Anspruch aus Verletzung einer vertraglichen Pflicht</p> <p>Gemäss Art. 97 OR hat der Schuldner, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden kann, für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.</p>	1
<p>1. Voraussetzungen</p> <p>a) Vertragsverletzung</p> <p>Bei der positiven Vertragsverletzung wird die vertraglich geschuldete Leistung nicht gehörig erbracht. Dabei wird zwischen der Verletzung einer Hauptleistungspflicht (Schlechtleistung) und der Verletzung einer Nebenpflicht unterschieden (GAUCH/SCHLUEP¹, N 2625; HUGUENIN², N 866).</p>	½ (Def.)

¹ GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG/EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I und II, 9. Aufl., Zürich 2008.

² HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Zürich Basel Genf 2012

<p><i>Die Aussage von M über Geschäfte mit F kann nicht als Antrag zu einer entsprechenden Nebenpflicht von G verstanden werden, keine Geschäfte mit F zu schliessen. Bei der Frage von M handelt es sich lediglich um eine Frage zur Abklärung der Umstände und des Sachverhalts, welche entsprechend auch generell bezüglich aller Geschäfte formuliert ist und sich nicht spezifisch auf die von M an G verkauften Drucke bezieht. Auch dass G dies verneinte, begründete keine entsprechende vertragliche Pflicht.</i></p> <p><i>A.M. vertretbar: dann 1/2 Punkt für Bejahung Vertragsverletzung, danach weiter auf S. 9 (Schaden, Kausalität, Verschulden)</i></p> <p>Wird eine entsprechende vertragliche Pflicht bejaht, so kann keine absichtliche Täuschung über das Geschäftemachen mit F vorliegen.</p>	1/2
<p>2. Zwischenfazit</p> <p>Es liegt keine Verletzung einer vertraglichen Pflicht vor. Zu prüfen bleibt, ob ein Anspruch aus Art. 97 OR sich aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten (culpa in contrahendo) ergibt (s.u.).</p>	

Anspruch auf CHF 800'000 aus absichtlicher Täuschung (Art. 28 OR)	Max Pt 28 + 1 ZP
<p>I. Zustandekommen des Vertrags</p> <p>Gemäss SV haben M und G einen Vertrag über den Kauf von zwei Drucken der „Rose im Garten“ für CHF 500'000 geschlossen.</p>	(1)
<p>II. Gültigkeit des Vertrags</p> <p>Der Vertrag könnte an Form-, Inhalts- oder Willensmängeln leiden.</p>	
<p><i>Form- und Inhaltsmängel sind keine ersichtlich, jedoch ist es möglich, dass ein Willensmangel besteht. In Frage kommen die absichtliche Täuschung und der Motivirtum.</i></p>	
<p>1. Absichtliche Täuschung</p> <p>Gemäss Art. 28 OR ist der Vertrag für denjenigen nicht verbindlich, welcher durch absichtliche Täuschung seitens des andern zu dem Vertragsabschlusse verleitet worden ist.</p>	1

<p>a) Täuschungshandlung</p> <p>Die Täuschung kann in der Vorspiegelung falscher Tatsachen bzw. aktiver Unterdrückung richtiger Tatsachen (aktiv/positives Verhalten) oder bei Verschweigen vorhandener Tatsachen vorliegen, sofern den Vertragspartner eine Aufklärungspflicht trifft (passiv/Schweigen; HUGUENIN, N 538, GAUCH/SCHLUEP, N 858 ff.).</p> <p>Eine Aufklärungspflicht kann sich aus Vertrag, einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, dem Grundsatz von Treu und Glauben oder der herrschenden Anschauung ergeben (HUGUENIN, N 538).</p> <p>Eine Aufklärungspflicht besteht insbesondere dann, wenn die eine Seite erkennt oder erkennen müsste, dass sich ihr Gegenüber in einem wesentlichen Irrtum befindet und bei Kenntnis des wahren Sachverhalts den Vertrag nicht abgeschlossen hätte (HUGUENIN, N 538).</p> <p>Tatsachen sind objektiv feststellbare Zustände und Ereignisse der Gegenwart oder Vergangenheit.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1 (Def.)</p>
<p><i>In casu kommt eine Täuschung durch positives Verhalten in Frage. Indem G verneinte, Geschäfte mit F in der Vergangenheit oder der Zukunft zu tätigen, hat er mittels einer unwahren Äusserung Tatsachen unterdrückt.</i></p> <p><i>Alternativ: Aus dem SV geht nicht hervor, ob das Gespräch zwischen G und M vor oder nach dem Gespräch zwischen G und F stattfand. Angenommen das Gespräch zwischen G und M fand vorher statt, so hätte G über das danach geführte Gespräch mit F eine Aufklärungspflicht gegenüber M getroffen. Er täuschte diesfalls durch Schweigen/passiv.</i></p> <p><i>Sowohl bei der Absicht von G, einen Druck an F zu verkaufen, sowie beim bereits geführten Gespräch mit F über Drucke von JGK handelt es sich um Tatsachen, über die getäuscht werden kann.</i></p>	<p>1</p> <p>(1) (1)</p> <p>1</p>
<p>b) Täuschungsabsicht</p> <p>Die Täuschung muss absichtlich erfolgen, d.h. der Täuschende muss wissen oder mindestens in Kauf nehmen, beim Vertragsgegner einen Irrtum hervorzurufen bzw. aufrechtzuerhalten (HUGUENIN, N 540; GAUCH/SCHLUEP, N 864).</p> <p>Zudem muss er auch die Absicht bzw. mind. Eventualvorsatz haben, den anderen zum Vertragsabschluss zu verleiten, d.h. die Täuschungsabsicht muss sich zudem auf die Kausalität beziehen.</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><i>In casu ist anzunehmen, dass G seine Weiterverkaufsabsichten und das Gespräch mit F absichtlich verschweigt, damit M annimmt, dass kein Weiterverkauf an F erfolge, und daher den Vertrag mit ihm schliesst.</i></p>	<p>½ ½</p>

<p>c) Keine Rechtfertigung</p> <p>Die absichtliche Täuschung wird als per se widerrechtlich betrachtet. In Frage kommen jedoch Rechtfertigungsgründe, wie z.B. das Persönlichkeitsrecht des Täuschenden bezüglich persönlicher Lebenssachverhalte, welche für den Vertrag aus objektiver Sicht nicht von Bedeutung sind (GAUCH/SCHLUEP, N 859).</p>	1
<p><i>Rechtfertigungsgründe sind im Sachverhalt keine ersichtlich.</i></p>	1
<p>d) Motivirrtum</p> <p>Die absichtliche Täuschung muss beim Getäuschten einen Motivirrtum verursachen oder aufrechterhalten, welcher nicht wesentlich sein muss.</p> <p>Ein Motivirrtum ist ein Irrtum in der Willensbildung, d.h eine Partei bildet ihren Willen aufgrund einer falschen oder fehlenden Vorstellung über den Sachverhalt (GAUCH/SCHLUEP, N 786 f.; HUGUENIN, N 507).</p>	1
<p><i>In casu geht M davon aus, dass G nicht beabsichtigt, mit F Geschäfte zu tätigen. Sie hat damit eine falsche Vorstellung über den Sachverhalt, weshalb sie ihren Willen, den Vertrag abzuschliessen, falsch bildet. Es liegt somit ein Motivirrtum vor.</i></p>	1
<p>e) Kausalität</p> <p>Die täuschende Handlung muss für den Motivirrtum kausal gewesen sein, welcher wiederum für den Vertragsschluss kausal sein muss.</p> <p>Die Täuschungshandlung muss eine conditio sine qua non für den Motivirrtum und den Vertragsschluss sein (natürlicher Kausalzusammenhang).</p> <p>Die Täuschungshandlung ist adäquat kausal, wenn sie „nach dem gewöhnlichem Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet“ ist, „einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen“ (GAUCH/SCHLUEP, N 2949; HUGUENIN, N 889).</p>	1 ½ ½
<p><i>In casu führt die Aussage von G zur falschen Vorstellung von M, dass er nicht beabsichtige, mit F Geschäfte zu schliessen. Hätte G über diese Absicht und das bereits mit F geführte Gespräch aufgeklärt, hätte M sich nicht geirrt. Aufgrund ihres Entsetzens über F's Anwesenheit in G's Galerie ist klar, dass sie den Vertrag in diesem Fall nicht geschlossen hätte. Die natürliche Kausalität ist damit gegeben.</i></p> <p><i>Bei ausdrücklichem Wunsch des Vertragspartners, dass keine Geschäfte und damit auch keine Geschäfte über den Kaufgegenstand mit einer gewissen Person getätigt werden, ist grundsätzlich eine Täuschung über die Absicht zum Weiterverkauf an diese Person und bereits mit dieser Person geführte Gespräche an sich geeignet, einen Irrtum über diese Absicht und in Folge dessen auch den Vertragsschluss herbeizuführen. Die adäquate Kausalität ist damit gegeben.</i></p>	1 1

<p>f) Fazit</p> <p>Es liegt ein Fall einer absichtlichen Täuschung vor.</p>	
<p>2. Grundlagenirrtum</p> <p>a) Motivirrtum</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p>	(2)
<p>b) Wesentlichkeit</p> <p>Der Irrtum im Beweggrund muss nach Art. 24 Abs. 2 OR wesentlich sein, um als Willensmangel qualifiziert zu werden. Die Wesentlichkeit besteht aus einer subjektiven und einer objektiven Komponente (GAUCH/SCHLUEP, N 778).</p>	
<p>Der irrtümlich vorgestellte Sachverhalt ist dann subjektiv wesentlich, wenn er für den Irrenden eine notwendige Grundlage des Vertrages darstellt. Der vorgestellte Sachverhalt ist „conditio sine qua non“ und eine „unerlässliche Voraussetzung“ für den Vertragsabschluss (GAUCH/SCHLUEP, N 779; HUGUENIN, N 511).</p>	1 (Def.)
<p><i>Es ist anzunehmen, dass M den Vertrag mit G nicht geschlossen hätte, wenn sie gewusst hätte, dass dieser Geschäfte mit F tätigt. Laut Sachverhalt ist sie entsetzt über diese Möglichkeit. Damit ist die subjektive Wesentlichkeit gegeben.</i></p>	1
<p>c) Objektiv wesentlich</p> <p>Die objektive Wesentlichkeit gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR ist gegeben, wenn der Irrende auch nach „Treu und Glauben im Geschäftsverkehr“, d.h. bei objektiver Betrachtung, den vorgestellten Sachverhalt als eine notwendige Vertragsgrundlage betrachten durfte (GAUCH/SCHLUEP, N 783; HUGUENIN, N 512).</p>	1 (Def.)
<p><i>Nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr ist es grundsätzlich nicht erheblich, mit wem jemand nebst dem Vertragspartner noch Geschäfte tätigt. Die objektive Wesentlichkeit ist daher nicht gegeben.</i></p> <p><i>Alternativ: Nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr ist es für einen Kaufvertrag über einen Druck wesentlich, ob eine Galerie Geschäfte mit einer Fälscherin von Drucken tätigt, da damit ein erhöhtes Fälschungsrisiko einhergeht. Die objektive Wesentlichkeit ist daher gegeben.</i></p>	1
<p>d) Erkennbarkeit</p> <p>Die Bedeutung des irrtümlich vorgestellten Sachverhalts muss für den Vertragspartner des Irrenden erkennbar sein. Nicht erforderlich ist jedoch, dass er den Irrtum tatsächlich erkannt hat. In der Lehre ist dieses Kriterium umstritten (GAUCH/SCHLUEP, N 781/786; HUGUENIN, N 513).</p>	(1)

<p><i>Für G war bei Vertragsschluss erkennbar, dass für M bedeutsam ist, ob G Geschäfte mit F tätigt, da M ausdrücklich danach fragte.</i></p>	(1)
<p>e) Fazit</p> <p>Es liegt kein Fall eines Grundlagenirrtums vor. Alternativ: Es liegt ein Grundlagenirrtum vor.</p>	
<p>Das Vorliegen einer Übervorteilung gemäss Art. 21 OR ist nicht zu prüfen, da eindeutig kein offensichtliches Missverhältnis vorliegt.</p>	
<p>3. Rechtsfolgen</p> <p>a) Anfechtungserklärung</p> <p>Der Getäuschte kann den Vertrag durch einseitige, ausdrückliche oder konkludente Gestaltungs-Erklärung für ungültig erklären (GAUCH/SCHLUEP, N 745 f.).</p>	1
<p><i>Der Sachverhalt enthält keine Hinweise auf eine Anfechtungserklärung von M bezüglich dem 1. Vertrag über die Drucke der „Rose im Garten“.</i></p> <p><i>M hat das Recht zur Anfechtungserklärung, welches sie noch ausüben kann. In diesem Fall würden aus dem Dahinfallen des Vertrages Ansprüche entstehen.</i></p> <p><i>Da G beide Drucke bereits weiterverkauft hat, ist eine Anfechtungserklärung von M nicht erfolgversprechend, insbes. da eine Rückführung der Drucke nicht mehr möglich ist.</i></p> <p>Mangels Anfechtungserklärung sind keine Ansprüche aus dem Dahinfallen dieses Vertrages zu prüfen (insbes. Ansprüche von M gegen G aus ungerechtfertigter Bereicherung).</p>	1 1 1 ZP
<p>b) Schadenersatz</p> <p>Gemäss Art. 31 Abs. 3 OR schliesst die Genehmigung eines wegen Täuschung unverbindlichen Vertrages den Anspruch auf Schadenersatz nicht ohne weiteres aus. Dabei handelt es sich nicht um eine eigenständige Haftungsnorm, sondern um einen Vorbehalt für Ansprüche aus entsprechenden Haftungsnormen.</p>	1
<p>4. Fazit</p> <p>Es liegt ein Fall der absichtlichen Täuschung gemäss Art. 28 OR vor. Daraus entstehen für sich keine Ansprüche von M. Die fehlende Anfechtung des Vertrages aus absichtlicher Täuschung hindert M jedoch nicht daran, Schadenersatz gestützt auf entsprechende Normen geltend zu machen.</p>	1

Anspruch auf CHF 800'000 aus Culpa in contrahendo (Art. 97 OR)	Max Pt 20 + 1 ZP
<p>I. Verhältnis von Art. 97 OR zur Culpa in contrahendo</p> <p>Gemäss der vom BGer vertretenen sog. Absorptionstheorie wird die Verletzung vorvertraglicher Pflichten nach Vertragsabschluss durch die Vertragshaftung absorbiert. Sobald die Vertragsverhandlungen in einen gültigen Vertrag münden, werden somit auch vorvertragliche Pflichtverletzungen nach den vertraglichen Schadenersatzanspruchsnormen sanktioniert (vgl. HUGUENIN, N 1565).</p>	1
<p><i>In casu ist ein Vertrag zustande gekommen, welcher mangels Anfechtungserklärung noch besteht (vgl. oben). Allfällige Ansprüche aus c.i.c. aufgrund des Verhaltens von G vor Vertragsabschluss werden somit durch die vertragliche Haftung (Art. 97 OR) absorbiert.</i></p>	1
<p>II. Voraussetzungen</p> <p>1. Vorliegen ernsthafter Vertragsverhandlungen</p> <p>Zwischen Schädiger und Geschädigtem müssen ernsthafte Vertragsverhandlungen stattgefunden haben.</p>	1
<p><i>Gemäss SV hat M bei einem Besuch in der Galerie von G vor Vertragsschluss die Frage nach Geschäften mit F gestellt. Es ist anzunehmen, dass sie für Verhandlungen über den Verkauf der Drucke der „Rose im Garten“ in der Galerie von G war. Somit fanden Vertragsverhandlungen statt.</i></p>	1
<p>2. Verletzung einer vorvertraglicher Pflicht</p> <p>Durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen ergibt sich eine Pflicht der Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten. Dazu gehört insbesondere eine Aufklärungspflicht mit Bezug auf (erhebliche) Tatsachen, welche die Gegenpartei nicht kennt und nicht zu kennen verpflichtet ist, die aber ihren Entscheid über den Vertragsabschluss oder dessen Bedingungen beeinflussen können (GAUCH/SCHLUEP, N 957).</p>	1 1
<p><i>In casu hat M ausdrücklich gefragt, ob G Geschäfte mit F tätige. Aufgrund des entsetzten Tonfalls war für G erkennbar, dass dies ihren Entscheid über den Vertragsabschluss beeinflussen könnte. Die Frage ist dahingehend zu verstehen, dass sich M nicht nur auf die Vergangenheit, sondern auch auf Gegenwart und Zukunft bezieht.</i></p>	1

<p><i>Da G bereits Mitte April 2014 mit F über den Preis von Drucken von JGK sprach, ist anzunehmen, dass er in diesem Zeitpunkt bereits beabsichtigte, einen der beiden Drucke der „Rose im Garten“ an F zu verkaufen. Er hätte daher M aufklären müssen, dass er die Absicht hegte, mit F Geschäfte zu tätigen. Durch Unterlassung der Aufklärung hat er seine vorvertragliche Aufklärungspflicht verletzt.</i></p>	<p>1</p>
<p>3. Schaden</p> <p>Bei einer Vertragsverletzung hat der Gläubiger Anspruch auf das positive Vertragsinteresse, d.h. er ist so zu stellen, wie wenn der Vertrag richtig erfüllt worden wäre (HUGUENIN, N 901 f.).</p> <p>Ein Schaden ist eine unfreiwillige Verminderung des Gläubigervermögens, die in einer Abnahme der Aktiven, Zunahme der Passiven oder in entgangenem Gewinn besteht. Er entspricht nach der sog. Differenzhypothese der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (GAUCH/SCHLUEP, N 3032; HUGUENIN, N 867).</p>	<p>1 (Def.)</p> <p>1</p> <p>1 (Def.)</p>
<p><i>Hätte G richtig über seine Absicht aufgeklärt, einen der erworbenen Drucke der „Rose im Garten“ an F weiterzuverkaufen, so hätte M den Vertrag mit ihm nicht abgeschlossen. In Folge hätte F keine Fälschungen verkaufen können und Ms Drucke hätten nicht an Wert verloren. Der Wertverlust stellt eine Abnahme der Aktiven dar im Umfang von CHF 800'000 (8 Drucke à CHF 100'000 statt 8 Drucke à CHF 200'000).</i></p> <p><i>Bei richtiger Aufklärung hätte M den Vertrag nicht geschlossen, weshalb sie auch keinen Gewinn erzielt hätte. Der Gewinn von CHF 100'000 (CHF 500'000 Kaufpreis abzüglich CHF 400'000 Wert Drucke) ist daher vom Schaden wieder in Abzug zu bringen. Der Schaden beträgt damit CHF 700'000.</i></p> <p><i>Damit führt die c.i.c. Haftung auch unter Art. 97 OR zum Ersatz des negativen Interesses, da M so gestellt wird, wie wenn sie den Vertrag nicht geschlossen hätte.</i></p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1 ZP</p>
<p>4. Kausalzusammenhang</p> <p>Da die pflichtwidrige Handlung vorliegend ein Unterlassen ist, ist der hypothetische Kausalzusammenhang zu prüfen (vgl. HUGUENIN, N 1924). Die gebotene Aufklärung darf nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht hinzugedacht werden können, ohne dass ein Schaden der vorliegenden Art entfele (conditio cum qua non-Formel).</p> <p>Alternativ: Prüfung natürliche und adäquate Kausalität der Falschaussage (vgl. oben)</p>	<p>(1)</p> <p>(je ½)</p>

<p><i>Hätte G bei Vertragsabschluss seine Aufklärungspflicht erfüllt, so hätte M den Vertrag mit ihm nicht geschlossen. In Folge hätte F die Fälschungen der „Rose im Garten“ nicht auf den Kunstmarkt bringen können, und M's Drucke hätten nicht an Wert verloren. Damit wäre der Schaden nicht eingetreten und die hypothetische Kausalität ist gegeben.</i></p> <p>A.M. vertretbar</p>	1
<p>5. Verschulden</p> <p>Verschulden bedeutet, dass die Vertragsverletzung dem Schuldner vorwerfbar ist. Nach Art. 97 Abs. 1 OR wird das Verschulden vermutet. Der Schuldner kann sich von der Haftung nur befreien, wenn er den Exkulpationsbeweis erbringt (GAUCH/SCHLUEP, N 2613, 2653; HUGUENIN, N 892 f.).</p>	<p>½</p> <p>½</p>
<p>Die Urteilsfähigkeit wird i.S.v. Art. 16 ZGB vermutet.</p>	½
<p><i>Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte, dass G nicht urteilsfähig ist.</i></p>	½
<p>Der Schuldner muss die Vertragsverletzung vorsätzlich, eventualvorsätzlich oder fahrlässig begangen haben (HUGUENIN, N 892).</p> <p>Der Schuldner handelt vorsätzlich, wenn er die Vertragsverletzung mit Wissen und Willen herbeiführt (REY³, N 835).</p>	1
<p><i>Gemäss SV hat G bereits Mitte April 2014 mit F über die Drucke von JGK gesprochen. Es ist anzunehmen, dass er M bewusst nicht darüber aufklärte, dass er zumindest einen Druck an F zu verkaufen beabsichtigte, um den Vertragsschluss mit M nicht zu gefährden. G hat somit mit Wissen und Willen gehandelt.</i></p>	1
<p><i>Aufgrund des von F gebotenen hohen Kaufpreises war für G ersichtlich, dass die Vermutung von M, dass F eine Fälscherin sei, der Wahrheit entspricht. Er konnte damit rechnen, dass sein Weiterverkauf der Drucke an F einen Schaden bei M auslösen könnte. Es lag somit mindestens Eventualvorsatz vor.</i></p> <p>A.M. vertretbar</p>	1
<p>III. Fazit</p> <p>G schuldet M CHF 700'000 aus c.i.c. (Art. 97 OR).</p> <p>Da M ihre Pflicht aus diesem Vertrag vollumfänglich erfüllt hat, ist die Frage Austausch- oder Differenzausgleich der Leistungen nicht zu prüfen.</p>	1

³ REY HEINZ, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. Auflage, Zürich 2008

Anspruch auf CHF 800'000 aus ausservertraglicher Haftpflicht (Art. 41 OR)	Max Pt 5
Gemäss Art. 41 OR wird zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit.	1
I. Voraussetzungen 1. Schaden Def. und Subs. s. oben	(4)
2. Kausalität Def. und Subs. s. oben	(2)
3. Widerrechtlichkeit Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der vorherrschenden Lehre liegt der Generalnorm von Art. 41 Abs. 1 OR die sogenannte objektive Widerrechtlichkeitstheorie zugrunde. Danach ist eine Schadenszufügung widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, indem entweder ein absolutes Recht des Geschädigten beeinträchtigt (Erfolgsunrecht) oder eine reine Vermögensschädigung durch Verletzung einer einschlägigen Schutznorm bewirkt wird (Verhaltensunrecht) (REY, N 670 ff.).	1
<i>Vorliegend handelt es sich um eine reine Vermögensschädigung, da kein absolutes Rechtsgut von M verletzt wird.</i> <i>Art. 28 OR stellt eine Schutznorm dar, so dass eine absichtliche Täuschung jeweils auch widerrechtlich ist (BGE 108 II 419, E. 5).</i>	1 1
4. Verschulden Def. und Subs. s. oben	(5)
II. Fazit M hat gegen G einen Anspruch auf CHF 700'000 aus ausservertraglicher Haftpflicht.	1

Konkurrenzen	Max Pt 2
Deliktsrechtliche Ansprüche stehen zu vertraglichen und quasivertraglichen Ansprüchen in Anspruchskonkurrenz (GAUCH/SCHLUEP, N 2938; HUGUENIN, N 908).	1
<i>M kann somit CHF 700'000 sowohl aus Vertrag (Art. 97 OR) als auch aus Delikt (Art. 41 OR) fordern.</i>	1

Ansprüche von G gegen M	Total Pt 71 + 1 ZP
Aus dem 2. Vertrag über das „Veilchen im Garten“	Total Pt 71 + 1 ZP
Anspruch auf CHF 500'000 aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 OR)	Max Pt 71 + 1 ZP
<p>I. Zustandekommen des Vertrags</p> <p>Gemäss SV haben M und G einen Vertrag über den Kauf von zwei Drucken des „Veilchen im Garten“ für CHF 500'000 geschlossen.</p> <p>Mangels Angaben im Sachverhalt ist eine detaillierte Prüfung des Zustandekommens des Vertrages nicht möglich und aufgrund der klaren Angabe im Sachverhalt auch nicht erforderlich.</p>	1
<p>II. Gültigkeit des Vertrags</p> <p>Der Vertrag könnte an Form-, Inhalts- oder Willensmängeln leiden.</p>	
<i>Form- und Inhaltsmängel sind keine ersichtlich, jedoch ist es möglich, dass ein Willensmangel besteht. In Frage kommen die absichtliche Täuschung und der Motivirrtum.</i>	
<p>1. Absichtliche Täuschung</p> <p>a) Voraussetzungen</p> <p>Def. s. oben</p>	(1)

<p><i>Beim zweiten Vertrag liegt eine Täuschung durch Schweigen von G vor, da er M nicht über seinen Verkauf des einen Druckes der „Rose im Garten“ und seine Absicht, auch einen Druck des „Veilchen im Garten“ an F zu verkaufen, aufklärte. Aufgrund des Entsetzens von M ist klar, dass für sie für alle Verträge eine wichtige Voraussetzung ist, dass G mit F keine Geschäfte macht. Damit bestand eine Aufklärungspflicht, welche G verletzte.</i></p> <p><i>Die Täuschungsabsicht, die fehlende Rechtfertigung, der Motivirrtum sowie die Kausalität sind auch beim zweiten Vertrag aus den gleichen Gründen zu bejahen, wie beim ersten.</i></p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p>b) Fazit</p> <p>Es liegt ein Fall einer absichtlichen Täuschung vor.</p>	
<p>2. Grundlagenirrtum</p> <p>a) Voraussetzungen</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p>	<p>(8)</p>
<p>b) Fazit</p> <p>Es liegt kein Fall eines Grundlagenirrtums vor.</p> <p>Alternativ: Es liegt ein Grundlagenirrtum vor.</p>	
<p>3. Anfechtung</p> <p>a) Anfechtungserklärung</p> <p>Der Getäuschte kann den Vertrag durch einseitige, ausdrückliche oder konkludente Gestaltungs-Erklärung für ungültig erklären (GAUCH/SCHLUEP, N 745 f.).</p>	<p>(1)</p>
<p><i>Gemäss Sachverhalt schreibt M, dass sie die zwei Drucke des „Veilchen im Garten“ nicht liefern werde und zudem die bezahlten CHF 500'000 zur Deckung ihrer Schäden behalten werde. Damit bringt sie klar zum Ausdruck, dass sie nicht am geschlossenen Vertrag festhalten möchte. M anerkennt implizit, dass sie grundsätzlich die CHF 500'000 zurückerstatten müsste, aber diese für ihre Schäden behalten werde. Da sie nicht nur ihre eigene Leistung, sondern auch die Leistung von G grundsätzlich rückabwickeln möchte, liegt eine Anfechtungserklärung vor.</i></p> <p><i>A.M. vertretbar</i></p>	<p>1</p>
<p>Nach dem Zugangsprinzip werden empfangsbedürftige Willenserklärungen wirksam, sobald sie in den Machtbereich des Empfängers gelangen (HUGUENIN, N 184; GAUCH/SCHLUEP, N 196 ff.).</p>	<p>1</p>

<p><i>Laut SV fand G den Brief am nächsten Tag in seinem Briefkasten, welcher zu seinem Machtbereich gehört. Der Brief ist somit zugegangen.</i></p>	<p>1</p>
<p>b) Keine Verwirkung (Art. 31 OR)</p> <p>Gem. Art. 31 OR muss der Irrende seinen Willensmangel binnen Jahresfrist geltend machen, ansonsten verwirkt er sein Recht auf Ungültigerklärung und genehmigt den Vertrag.</p> <p>Es handelt sich um eine relative Verwirkungsfrist, die im Fall der Täuschung mit deren Entdeckung zu laufen beginnt (Art. 31 Abs. 2 OR). Für die Entdeckung ist sichere Kenntnis der Täuschung erforderlich (GAUCH/SCHLUEP, N 906; HUGUENIN, N 578).</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><i>M erfuhr am 6. Juni 2014 aufgrund der Email des befreundeten Kunstexperten von den Fälschungen durch F. Zu diesem Zeitpunkt besteht jedoch noch keine sichere Kenntnis der Täuschung, da nicht fest steht, ob F den Originaldruck von G erworben hat. Die Verwirkungsfrist hat damit noch nicht zu laufen begonnen.</i></p> <p><i>A.M. vertretbar</i></p> <p><i>Das Recht zur Anfechtungserklärung von M ist noch nicht verwirkt.</i></p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p>4. Rechtsfolgen</p> <p>a) Theorien zur Unverbindlichkeit des Vertrages</p> <p>Gem. Ungültigkeitstheorie ist der Vertrag von Anfang an (ex tunc) ungültig, d.h. er entfaltet keinerlei Wirkungen. Die Wirkungen entstehen erst, wenn das Rechtsgeschäft von der irrenden Person nachträglich genehmigt wird. Der Vertrag steht unter der Suspensivbedingung, dass keine Ungültigerklärung erfolgt (GAUCH/SCHLUEP, N 890 ff.).</p> <p>Mit Ungültigkeit ist nicht Nichtigkeit i.S.v. Art. 20 OR gemeint.</p> <p>Gem. Anfechtungstheorie ist der Vertrag zunächst gültig, kann aber durch die irrende Partei durch Berufung auf den Willensmangel aufgelöst werden, steht also unter der Resolutivbedingung, dass keine Ungültigerklärung erfolgt. Die herrschende Lehre zur Anfechtungstheorie vertritt eine Auflösung ex tunc, vereinzelt wird aber auch eine Auflösung ex nunc vertreten, was einen Einfluss auf den Beginn der Verjährung des Bereicherungsanspruchs hat (GAUCH/SCHLUEP, N 896; HUGUENIN, N 566 ff.; VON DER CRONE et al., Rechteck/Willensmängel/Rechtsfolgen).</p> <p>Bei den Theorien handelt es sich um unterschiedliche Auffassungen in Lehre und Rechtsprechung. Der Anfechtende kann nicht zwischen diesen Theorien wählen.</p>	<p>1 (Def.)</p> <p>1 (Def.)</p>

<p><i>Je nachdem, welcher Theorie Folge geleistet wird, fällt der Vertrag mit der Ungültigerklärung ex tunc oder ex nunc dahin.</i></p>	1
<p>b) Ansprüche</p> <p>Entsprechend h.L. und BGer entstehen in diesem Fall Rückforderungsansprüche aus Vindikation (Art. 641 Abs. 2 ZGB) bzw. Kondiktion (Art. 62 OR) (GAUCH/SCHLUEP, N 892 f.).</p> <p>Ein Teil der Lehre nimmt an, dass der Vertrag mit der Geltendmachung des Willensmangels in ein vertragliches Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt wird (sog. Liquidationsverhältnis). Die Rückforderungsansprüche für Sach- und Geldleistungen sind in diesem Fall vertraglicher Natur (HUGUENIN, N 583).</p>	1 1
<p>5. Zwischenfazit</p> <p>Der Vertrag wurde angefochten, weshalb zu prüfen ist, ob G einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung auf den vorab geleisteten Kaufpreis hat.</p> <p>Alternativ: Der Vertrag wurde angefochten, weshalb zu prüfen ist, ob G einen Anspruch aus vertraglichem Rückabwicklungsverhältnis auf den vorab geleisteten Kaufpreis hat.</p> <p>Da der Vertrag angefochten wurde, fällt die Leistungspflicht von M weg, weshalb Schuldnerverzug von M nicht zu prüfen ist.</p> <p>Da M ihre Bilder aus dem 2. Vertrag über das „Veilchen im Garten“ nicht geliefert hat und diese nicht von F gefälscht wurden, verlieren ihre (zehn) Drucke des „Veilchen im Garten“ nicht an Wert. Schadenersatzansprüche von M aus diesem zweiten Vertrag sind somit nicht zu prüfen, da eindeutig kein Schaden von M vorliegt.</p>	
<p>III. Ungerechtfertigte Bereicherung</p> <p>Gemäss Art. 62 Abs. 1 OR muss derjenige, der in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, die Bereicherung zurückerstatten.</p>	1
<p>1. Arten der Bereicherung</p> <p>Die Lehre und Rechtsprechung unterscheidet zwischen mehreren Arten von Kondiktionen. Die Haupttypen sind die Leistungs- und Eingriffskondiktionen/ Nichtleistungskondiktionen, während über allfällige weitere Typen Uneinigkeit besteht (HUGUENIN, N 1783).</p> <p>Bei der Leistungskondiktion entsteht die Bereicherung durch eine ungerechtfertigte Leistung des Entreicherten (HUGUENIN, N 1784).</p>	1

<p>Gemäss Art. 62 Abs. 2 OR kann dabei eine Leistung ohne gültigen Grund (condictio sine causa), eine Leistung aus nicht verwirklichtem Grund (condictio ob causam non secutam) oder eine Leistung aus nachträglich weggefallenem Grund (condictio ob causam finitam) vorliegen.</p>	1
<p><i>Vorliegend überwies G CHF 500'000 an M. Die Bereicherung entstand folglich durch die Leistung von G, dem Entreicherten. Es liegt daher eine Leistungskondition vor.</i></p> <p><i>Zur Zeit der Überweisung der CHF 500'000 bestand zwischen M und G ein Kaufvertrag bzgl. der Drucke des „Veilchen im Garten“ (s. oben). Mit der Anfechtung des Vertrages von M aufgrund der absichtlichen Täuschung fällt dieser mit Wirkung <i>ex tunc/ex nunc</i> dahin (s. oben).</i></p> <p><i>Je nach vertretener Ansicht handelt es sich um eine Zuwendung ohne gültigen Grund bzw. um eine Leistung aus nachträglich weggefallenem Grund (GAUCH/SCHLUEP, N 1483).</i></p>	1 1
<p>2. Voraussetzungen der Bereicherung</p> <p>a) Bereicherung</p> <p>Eine Bereicherung besteht in der Erlangung eines Vermögensvorteils durch den Bereicherten. Der Vermögensvorteil kann in Form einer Vergrößerung (Erhöhung der Aktiven oder Verminderung der Passiven) oder einer Nichtverminderung des Vermögens (sog. Ersparnisbereicherung) vorliegen (GAUCH/SCHLUEP, N 1742 f.; HUGUENIN, N 1776). Die Bereicherung besteht in der Differenz zwischen dem jetzigen und demjenigen Vermögensstand, der ohne das bereichernde Ereignis vorläge (GAUCH/SCHLUEP, N 1478; HUGUENIN, N 1777).</p>	1 1
<p><i>Vorliegend haben sich durch die Zahlung von G die Aktiven von M erhöht. Wenn sie den Vertrag nicht geschlossen hätten und M diesen nicht nachträglich aufgehoben hätte, hätte G die CHF 500'000 nicht überwiesen. Somit beträgt die Differenz zwischen dem jetzigen und demjenigen Vermögensstand, der ohne das bereichernde Ereignis vorläge, CHF 500'000.</i></p>	1
<p>b) Entreicherung und Konnexität</p> <p>Gemäss einem Teil der Lehre muss beim Entreicherten eine Entreicherung d.h. eine Vermögenseinbusse vorliegen (GAUCH/SCHLUEP, N 1565; HUGUENIN, N 1778).</p> <p>Die traditionelle Lehre verlangt eine Vermögensverschiebung, wobei zwischen der Bereicherung und der Entreicherung ein Kausalzusammenhang im Sinn der Konnexität vorliegen muss (GAUCH/SCHLUEP, N 1565; HUGUENIN, N 1779).</p> <p>Nach neuerer Lehre kann auf das Erfordernis der Entreicherung verzichtet werden (GAUCH/SCHLUEP, N 1566; HUGUENIN, N 1780).</p>	1 (Def.) 1 1

<p>Vorliegend entstand durch die Überweisung der CHF 500'000 eine Verminderung der Aktiven und somit eine Vermögenseinbusse bei G.</p>	1
<p>Die Ent- und Bereicherung resultierten aus derselben Handlung nämlich der Überweisung. Durch diese Transaktion sind die Aktiven von M gestiegen und diejenigen von G gesunken. Es ist also zu einer Vermögensverschiebung gekommen und die Konnexität ist gegeben.</p>	1
<p>Alternativ: Da nach neuerer Lehrmeinung auf dieses Erfordernis verzichtet werden kann, wird es hier nicht geprüft.</p>	(1)
<p>c) Fehlende Rechtfertigung</p>	
<p>Die Bereicherung ist ungerechtfertigt, wenn kein Rechtsgrund vorliegt, der den Vermögensvorteil des Bereicherten (zulasten des Entreicherten) rechtfertigt. Ein solcher Rechtsgrund kann sich aus Vertrag oder Gesetz ergeben (HUGUENIN, N 1781 f.).</p>	1 (Def.)
<p>Vorliegend enthält der Sachverhalt keine Hinweise auf einen Rechtfertigungsgrund. Die Rechtfertigung des Vertrages ist infolge der Anfechtung des Vertrages dahingefallen und kann die Be- und Entreichering nicht rechtfertigen.</p>	1
<p>3. Konditionssperre: Freiwillige Zahlung einer Nichtschuld (Art. 63 Abs. 1 OR)</p>	
<p>Wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, kann gemäss Art. 63 Abs. 1 OR das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat.</p>	1
<p>Gemäss Bundesgericht sind die Leistungskonditionen als Sondertatbestände zu betrachten, auf welche die allgemeine Regel von Art. 62 Abs. 1 OR nicht anwendbar ist. In diesen Fällen komme vielmehr Art. 63 Abs. 1 OR zur Anwendung (BGE 123 III 101, E. 3.a).</p>	1
<p>a) Nichtschuld</p>	
<p>Eine Nichtschuld besteht, wenn eine Schuld entweder nie bestanden hat oder zur Zeit der Leistung bereits erloschen war (GAUCH/SCHLUEP, N 1531).</p>	1 (Def.)
<p>Wird die Ansicht vertreten, dass mit Anfechtungserklärung der Vertrag ex tunc dahinfällt, so hat zum Zeitpunkt der Leistung von G der Vertrag als Leistungsgrund nicht bestanden (s. oben). Somit liegt eine Nichtschuld vor.</p>	1
<p>Wird andererseits vertreten, dass mit Anfechtungserklärung der Vertrag ex nunc dahinfällt, handelt es sich um einen nachträglich weggefallenen Grund (s. oben). In diesem Fall findet Art. 63 Abs. 1 OR keine Anwendung (GAUCH/SCHLUEP, N 1531).</p>	(1)

<p>b) Freiwillige Zahlung</p> <p>Unfreiwillig ist die Leistung namentlich, wenn sie unter Betreibungszwang (Art. 63 Abs. 3 OR), in einer Notlage (Art. 21 OR) oder begründeter Furcht (Art. 29 OR) erfolgt. Abgesehen von den erwähnten, gesetzlich umschriebenen Fällen liegt eine die Freiwilligkeit der Leistung ausschliessende Zwangslage nur vor, wenn der Leistende unzumutbare Nachteile in Kauf zu nehmen hätte, die er nicht anders als durch die Leistung abwenden kann (GAUCH/SCHLUEP, N 1537 ff.; BGE 123 III 101 E. 3b).</p>	1 (Def.)
<p><i>Vorliegend erfolgte die Zahlung von G weder unter Betreibungszwang, noch in einer Notlage oder aus begründeter Furcht. Auch eine andere Zwangslage, aufgrund derer G unzumutbare Nachteile in Kauf zu nehmen hätte, die er nicht anders als durch die Leistung abwenden kann, ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Die Zahlung erfolgte somit freiwillig.</i></p> <p><i>Somit liegt eine freiwillige Zahlung einer Nichtschuld vor, weshalb ein Bereicherungsanspruch zusätzlich einen Irrtum voraussetzt.</i></p>	1
<p>c) Irrtum</p> <p>Ein Irrtum liegt vor, wenn der Leistende eine falsche Vorstellung über die Schuldpflicht hat, d.h. wenn er seine Leistung erbrachte in der unrichtigen Vorstellung, die Schuld bestehe. Zweifel an der Richtigkeit der Vorstellung schliessen den Irrtum aus (GAUCH/SCHLUEP, N 1533; HUGUENIN, N 1789).</p> <p>Weiter braucht der Irrtum nicht entschuldbar sein; vielmehr berechtigt jede Art, Rechtsirrtum oder Tatirrtum, entschuldbarer oder unentschuldbarer Irrtum, zur Rückforderung (BGE 129 III 646 E. 3.2).</p>	1 1
<p><i>Zum Zeitpunkt der Leistung ging G davon aus, dass zwischen ihm und M ein gültiger Kaufvertrag besteht und dass dieser auch bestehen bleibe. Er unterlag somit einem Irrtum über seine Schuldpflicht.</i></p> <p><i>Alternativ: G unterliegt keinem Irrtum, da er von seiner Täuschung weiss und daher an der Gültigkeit des Vertrages zweifeln musste. Wer jedoch zweifelt, irrt nicht. Jedoch ist bei einem ungültigen zweiseitigen Vertrag auch in diesem Fall eine Rückforderung der eigenen Leistung möglich, da in Erwartung der Gegenleistung erfüllt wurde (vgl. Koller, § 31 N 33).</i></p>	1 (1) 1 ZP
<p>4. Rechtsfolgen</p> <p>Gemäss Art. 62 Abs. 1 OR ist die Bereicherung zurück zu erstatten. Sie ist dabei grundsätzlich in natura zu leisten, subsidiär ist Wertersatz geschuldet (GAUCH/SCHLUEP, N 1512 ff.; HUGUENIN, N 1802).</p>	1
<p><i>Vorliegend hat M die Zahlung nicht in natura erhalten, so dass ein Wertersatz (in Form einer Geldleistung) geschuldet ist.</i></p>	1

Grundsätzlich ist die Bereicherung im vollen Umfang zu erstatten. Sie besteht in der Differenz zwischen dem jetzigen und demjenigen Vermögensstand, der ohne das bereichernde Ereignis vorläge (GAUCH/SCHLUEP, N 1516; HUGUENIN, N 1803).	1
<i>Vorliegend beträgt die Differenz zwischen dem jetzigen und demjenigen Vermögensstand von M, der ohne die Zahlung und folgende Ungültigkeitserklärung des Kaufvertrages vorläge, CHF 500'000.</i>	1
Die relative Verjährungsfrist für einen Bereicherungsanspruch beträgt ein Jahr und beginnt in jenem Zeitpunkt, in welchem der Entreicherte von seinem Anspruch Kenntnis erhält (Art. 67 Abs. 1 OR).	½
Die absolute Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre nach Entstehung des Bereicherungsanspruchs (Art. 67 Abs. 1 OR).	½
<i>Im Zeitpunkt der Beurteilung ist die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen. Es kann angenommen werden, dass G seinen Anspruch rechtzeitig geltend machen wird.</i>	1
5. Zwischenfazit G hat grundsätzlich einen Anspruch gegen M aus ungerechtfertigter Bereicherung im Umfang von CHF 500'000. Alternativ: G hat grundsätzlich einen Anspruch gegen M aus vertraglichem Rückabwicklungsverhältnis im Umfang von CHF 500'000.	1
IV. Verrechnung Gemäss Art. 120 OR kann, wenn zwei Personen einander Geldsummen oder andere Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, schulden, jede ihre Schuld, insofern beide Forderungen fällig sind, mit ihrer Forderung verrechnen. 1. Voraussetzungen Die Voraussetzungen der Verrechnung sind im Zeitpunkt der Verrechnungserklärung zu prüfen.	1
<i>I.c. kommt als Verrechnungserklärung nur das Schreiben von M in Betracht, in welchem Sie erklärt, die CHF 500'000 zur Deckung ihrer Schäden zu behalten.</i>	
a) Bestand/Existenz der Forderungen Die Forderungen müssen tatsächlich bestehen.	1

<p><i>Die Schadenersatzforderung von M über CHF 700'000 besteht mit dem Wertverlust ihrer Drucke am 6. Juni 2014 (vgl. oben).</i></p>	1
<p><i>Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung von G entsteht mit der Anfechtung von M (je nachdem rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses). Spätestens bei Erhalt der Anfechtungs- und Verrechnungserklärung besteht die Forderung von G somit.</i></p>	1
<p>b) Fälligkeit</p> <p>Die Verrechnungsforderung muss fällig sein (Art. 120 Abs. 1 OR).</p> <p>Fälligkeit bedeutet, dass der Gläubiger die Erfüllung der Forderung verlangen darf.</p>	1 1 (Def.)
<p>Soweit sich weder aus Vertrag noch aus der Natur des Rechtsverhältnisses ein Erfüllungszeitpunkt ergibt, wird eine Forderung gemäss Art. 75 OR im Zeitpunkt ihres Entstehens sofort fällig.</p>	1
<p>Die Hauptforderung muss entgegen dem Wortlaut von Art. 120 Abs. 1 OR nicht fällig, sondern nur erfüllbar sein [d.h. der Schuldner darf die Leistung erbringen].</p>	1
<p><i>Die Verrechnungsforderung von M ist als Schadenersatzanspruch mangels abweichender Bestimmungen sofort fällig.</i></p>	½
<p><i>Die Hauptforderung von G aus ungerechtfertigter Bereicherung ist ebenfalls mangels abweichender Bestimmungen sofort fällig.</i></p>	½
<p>c) Klagbarkeit</p> <p>Die Verrechnungsforderung muss klagbar sein.</p>	1
<p><i>Aus dem SV sind keine Umstände ersichtlich, welche die Klagbarkeit der Verrechnungsforderung ausschliessen würden.</i></p>	1
<p>d) Gegenseitigkeit</p> <p>Die Verrechnungsforderung muss sich gegen den Verrechnungsgegner, die Hauptforderung gegen den Verrechnenden richten.</p>	1
<p><i>Die Forderung von M richtet sich gegen G, während sich die Forderung von G gegen M richtet. Die Gegenseitigkeit ist damit gegeben.</i></p>	1
<p>e) Gleichartigkeit</p> <p>Die Forderungen müssen ihrem Gegenstand nach gleichartig sein; insbesondere Forderungen auf Geldleistung sind gemäss dem Gesetzeswortlaut gleichartig.</p>	1
<p><i>Beide Forderungen gehen auf eine Geldleistung und sind somit gleichartig.</i></p>	1

<p>f) Fehlender Ausschlussgrund</p> <p>Die Verrechnung darf weder gesetzlich (Art. 125 OR) noch vertraglich (Art. 126 OR) ausgeschlossen sein.</p>	1
<p><i>Es sind im Sachverhalt keine Ausschlussgründe ersichtlich.</i></p>	1
<p>g) Zwischenfazit</p> <p>Im Zeitpunkt der allfälligen Verrechnungserklärung sind alle Voraussetzungen erfüllt.</p>	
<p>2. Ausübung des Verrechnungsrechts</p> <p>Gemäss Art. 124 Abs. 1 OR muss der Schuldner dem Gläubiger (ausdrücklich oder stillschweigend) zu erkennen geben, dass er von seinem Verrechnungsrecht Gebrauch macht.</p> <p>Es handelt sich um ein Gestaltungsrecht des Schuldners, welches er durch einseitige, empfangsbedürftige Willens-Erklärung ausüben kann. Die Zustimmung des Verrechnungsgegners ist nicht erforderlich.</p>	1 1
<p><i>Laut SV erklärt M in ihrem Brief G, dass sie die (rückforderbaren) CHF 500'000 zur Deckung ihrer Schäden behalten werde. Damit gibt sie zu erkennen, dass sie ihren Schadenersatzanspruch mit dem Rückforderungsrecht von G verrechnen werde.</i></p>	1
<p>Def. und Subs. Zugang s. oben</p>	(2)
<p>3. Wirkungen der Verrechnung</p> <p>Durch die Verrechnung werden Hauptforderung und Gegenforderung bis zur Höhe des niedrigeren Forderungsbetrages getilgt (Art. 124 Abs. 2 OR).</p>	1
<p><i>Die Schadenersatzforderung von M über CHF 700'000 ist im Umfang des Rückforderungsanspruchs von G in der Höhe von CHF 500'000 getilgt.</i></p>	1
<p>V. Fazit</p> <p>Aufgrund der Verrechnung wurde der Rückforderungsanspruch von G im Umfang von CHF 500'000 getilgt. Er hat somit in diesem Umfang keinen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung mehr.</p>	1

Gesamtfazit	Total Pt 1
Zum heutigen Zeitpunkt kann M von G CHF 200'000 aus Schadenersatzanspruch (Art. 41 und 97 OR) verlangen.	1

Da die Fragestellung auf die Rechtslage zwischen M und G eingeschränkt ist, werden für die Prüfung von Ansprüchen gegen F und D keine Punkte erteilt.

Aufgabe 2 (36 Punkte)

Zulässigkeit Interview-Ausstrahlung	Max Pt 36 + 2 ZP
<p>I. Analyse der Fragestellung</p> <p>Die interne Rechtsabteilung hat die Frage zu beantworten, ob die Ausstrahlung des Interviews mit Tanja Frisch (T) zulässig ist.</p> <p>Die Ausstrahlung des Interviews mit T wäre unzulässig, wenn dies eine Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB darstellen würde. Es ist damit zu prüfen, ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegen würde.</p>	
<p>II. Persönlichkeitsverletzung</p> <p>Wenn folgende Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind, ist eine unzulässige Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verletzung der Persönlichkeit 2. Widerrechtlichkeit der Verletzung 	1
<p>1. Verletzung der Persönlichkeit</p> <p>Vom Persönlichkeitsschutz umfasst ist alles, was zur Individualisierung einer Person dient und im Hinblick auf die Beziehung zu den einzelnen Individuen und im Rahmen der guten Sitten als schutzwürdig erscheint (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER⁴, N 12.03). Die geschützten Bereiche werden von Lehre und Rechtsprechung mittels Fallgruppen präzisiert.</p> <p>Gemäss Lehre und Rechtsprechung hat jeder und jede Persönlichkeitsrechte am eigenen Bild (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 13.28).</p> <p>Die Veröffentlichung des individualisierenden Bildes ohne Einwilligung des Betroffenen stellt immer eine Persönlichkeitsverletzung dar, und zwar unabhängig davon, ob bereits die Aufnahme unrechtmässig erfolgte (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 13.30).</p>	1 (Def.) 1 1
<p><i>Vorliegend handelt es sich um ein Interview von einem Reporter eines Fernsehsenders. Das Interview mit T wurde folglich filmisch festgehalten. Unabhängig davon, ob am Interview noch andere Personen beteiligt waren oder nicht, wird T bei ihren Aussagen klar erkennbar sein. Die Aufnahmen sind somit individualisierend.</i></p>	1

⁴ HAUSHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA E., Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Auflage, Bern 2012

<p><i>Das widerrechtliche Veröffentlichen dieser filmischen Aufnahme durch Ausstrahlung des Interviews im Fernsehen stellt per se eine Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB dar.</i></p>	1
<p>Alternativ könnte eine Verletzung der Informationellen Freiheit und/oder der Ehre von T gegeben sein.</p>	1
<p>2. Widerrechtlichkeit der Verletzung</p> <p>Nach Art. 28 Abs. 2 ZGB ist ein Eingriff in die Persönlichkeit widerrechtlich, wenn er nicht durch die Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.</p>	1
<p>a) Einwilligung des Verletzten</p> <p>i. Einwilligung</p> <p>Die Einwilligung des Verletzten kann vorgängig oder nachträglich, ausdrücklich, konkludent oder stillschweigend erfolgen.</p>	1
<p><i>Indem T am Fernsehinterview teilnimmt, sich vor die Kamera stellt und die Frage des Reporters beantwortet, erteilt sie konkludent ihre Einwilligung zur Ausstrahlung dieses Interviews. Wenn jemand vor der Kamera eine Frage bewusst beantwortet, muss er damit rechnen, dass dies im Fernsehen ausgestrahlt wird. Zudem ruft T auch beim Telefonat, dass sie ins Fernsehen möchte. Damit erteilt sie auch eine ausdrückliche Einwilligung zur Ausstrahlung des Interviews.</i></p> <p><i>T's Eltern hingegen erklären dem Fernsehsender telefonisch, dass sie nicht wollen, dass das Interview ausgestrahlt wird. Damit ist eine ausdrückliche Nicht-Einwilligung gegeben.</i></p> <p><i>Es ist somit zu prüfen, ob T's Einwilligung genügt oder ob die Nicht-Einwilligung ihrer Eltern massgebend ist.</i></p>	1 1 1
<p>ii. Urteilsfähigkeit</p> <p>Gemäss Art. 12 ZGB bedeutet Handlungsfähigkeit die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.</p> <p>Urteilsfähige Minderjährige sind beschränkt handlungsunfähig.</p> <p>Beschränkt handlungsunfähige Personen können ihre höchstpersönlichen Rechte selbständig ausüben (Art. 19c Abs. 1 ZGB).</p> <p>Hierzu gehört die Einwilligung gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB, welche Urteilsfähigkeit des Betroffenen voraussetzt (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 12.17).</p> <p>Fehlt die Urteilsfähigkeit, ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter/Eltern erforderlich (Art. 19 Abs. 1 ZGB).</p>	1 1 1 1 1

<p>Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB).</p>	1
<p>Es ist stets zu prüfen, ob die fragliche Person im konkreten Fall, d.h. im Zusammenhang mit einer bestimmten Handlung oder bei der Würdigung bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten, als urteilsfähig angesehen werden kann (Relativität der Urteilsfähigkeit). In sachlicher Hinsicht kann die Urteilsfähigkeit bei einer Person bzgl. einer bestimmten (einfacheren) Handlung gegeben und bzgl. einer bestimmten anderen (komplexeren) Handlung nicht gegeben sein (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 06.50 ff.).</p>	1
<p>Die Voraussetzungen der Urteilsfähigkeit sind unterschiedlich, je nachdem, ob von der Geschäfts- oder Deliktsfähigkeit die Rede ist (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 06.23).</p>	1
<p>Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln allein rechtliche Wirkungen zu begründen.</p>	1 (Def.)
<p><i>Vorliegend geht es um die Einwilligung zur Ausstrahlung eines Fernsehinterviews, womit die Geschäftsfähigkeit betroffen ist.</i></p>	1
<p>Im Bereich der Geschäftsfähigkeit erfordert die Urteilsfähigkeit sowohl die Willensbildungsfähigkeit und die Willensumsetzungsfähigkeit (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 06.24):</p>	1
<p>Willensbildungsfähigkeit (intellektuelle Komponente)</p> <p>Dies ist die Fähigkeit, Bedeutung und Wirkungen einer bestimmten Handlung zu erkennen und sich daraus einen eigenen (vernünftigen) Willen zu bilden (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 06.24).</p>	1 (Def.)
<p><i>I.c. ist T ein 13jähriges Mädchen. Es ist somit zu prüfen, ob sie in der Lage ist, die Wirkungen ihrer Einwilligung zur Ausstrahlung des Interviews richtig einzuschätzen.</i></p>	

Willensbildungsfähigkeit von T gegeben:

- *Es ist anzunehmen, dass T's Eltern sie darüber aufklären, dass Holland und die Niederlande als verschiedene Bezeichnungen für das gleiche Land verwendet werden. Aufgrund ihres Alters wird T verstehen, dass sie sich mit ihrer Unkenntnis beim Interview blossgestellt hat. Dass sie als image-empfindlicher Teenager trotzdem an der Ausstrahlung im Fernsehen festhalten will, deutet darauf hin, dass sie dies durch eine rationale Abwägung mit ihrem Wunsch, ins Fernsehen zu kommen, bewusst in Kauf nimmt bzw. akzeptiert.*
- *Es ist durchaus möglich, dass T mit ihren 13 Jahren bereits schon so in ihrer Persönlichkeit gefestigt ist, dass sie in der Lage ist, über sich selber zu lachen, und dass sie keine nachteiligen Folgen für ihr künftiges psychisches Wohlergehen durch allfällige externe Reaktionen erwartet.*
- *Die Folgen, v.a. bzgl. ihres späteren Berufslebens, können nicht so gravierend sein, da jeder bei dieser Aussage bzgl. Holland und die Niederlande eines 13jährigen Mädchens zwar schmunzelt, es aber eigentlich niedlich findet, und sie sicher nicht als gänzlich bildungsschwach betrachtet. Das Bewusstsein hierfür besteht bei einer 13jährigen.*
- *Als Digital Native versteht T, dass die mediale Präsenz dieses Interviews nicht lange andauern wird und das Interview somit keine langfristigen nachteiligen Folgen erzeugen wird.*

Willensbildungsfähigkeit von T nicht gegeben:

- *T erkennt die möglichen nachteiligen Folgen des Interviews nicht. Das Interview lässt sie in keinem guten Licht erscheinen und legt ihre Unkenntnisse über europäische Geographie offen. T rechnet möglicherweise damit, dass über ihre Unwissenheit gelacht wird. Jedoch ist sie wohl nicht in der Lage, die langfristigen Folgen zu erfassen.*
- *Es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass in Folge der Ausstrahlung im Fernsehen das Interview über Multi-Media-Kanäle (z.B. Youtube) sehr schnell weit verbreitet wird. Eine solche Verbreitung kann faktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden. T wird wohl kaum in der Lage sein, diese weitere Verbreitung bereits zu erfassen und zu berücksichtigen.*
- *In Folge besteht das Risiko, dass T für ihre Unkenntnis unter Mobbing in der Schule leiden könnte. T scheint dieses Risiko nicht zu berücksichtigen.*
- *Auch wenn T später eine Anstellung/eine Lehrstelle suchen wird, besteht das Risiko, dass ein allfälliger Arbeitgeber das Interview entdeckt und sich ihre Chancen daher verschlechtern. T scheint dieses Risiko nicht zu berücksichtigen.*
- *T scheint ausschliesslich dadurch motiviert zu sein, dass im Fernsehen aufzutreten „cool“ ist. Für sie scheint es die Hauptsache zu sein, dass sie irgendwie ins Fernsehen kommt, auch wenn dies durch ihre mangelnden europäischen Geographiekennntnisse geschieht. Dabei setzt sie sich nicht eingehend mit den möglichen nachteiligen Folgen auseinander, welche ihre Eltern wohl mit T diskutiert haben. Dieses Verhalten bedeutet, dass sie aufgrund ihres Kindesalter nicht fähig ist, sich diese möglichen Konsequenzen realistisch vorzustellen.*

4 Punkte
Argumen-
tation

<p>Willensumsetzungsfähigkeit (Voluntative Komponente)</p> <p>Der Betroffene muss fähig sein, sich gemäss diesem Willen verhalten zu können. Dies erfordert insb. die Fähigkeit, in normalem Umfang fremder Willensbeeinflussung widerstehen zu können: Der geäusserte Wille muss der eigene Wille des Handelnden sein (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 06.33).</p>	1 (Def.)
<p><i>Vorliegend äussert Tanja ihren Willen, das Interview auszustrahlen, entgegen dem ausdrücklichen, gegenteiligen Willen der Eltern, indem sie beim Telefonat der Eltern mit dem Fernsehsender im Hintergrund ruft, dass sie ins Fernsehen möchte. Somit ist sie klar fähig, fremder Willensbeeinflussung widerstehen zu können und sich gemäss ihrem gebildeten Willen zu verhalten. Die Willensumsetzungsfähigkeit ist klar gegeben.</i></p>	1
<p>iii. Zwischenfazit</p> <p>Die Einwilligung von T ist gültig.</p> <p>Alternativ: Die Einwilligung von T ist nicht gültig.</p>	
<p>b) Überwiegendes privates oder öffentliches Interesse</p> <p>Die Persönlichkeitsverletzung kann durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Art. 28 Abs. 2 ZGB).</p>	
<p><i>In Frage kommt einerseits das Berufsausübungsinteresse des Fernsehsenders sowie dessen Pressefreiheit.</i></p> <p><i>Andererseits fällt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit in Betracht. In casu geht es um die Information über die Geographiekennntnisse der Jugend.</i></p>	1 1
<p>Ob das angerufene Interesse zur Rechtfertigung der Persönlichkeitsverletzung ausreicht, ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Entfaltungsinteressen des Verletzers und den Integritätsinteressen des Verletzten.</p>	1
<p><i>Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, in welchem Zusammenhang Tele+ dieses Interview ausstrahlen möchte. Es ist jedoch aufgrund der irreführenden Fragestellung anzunehmen, dass es eher um die Unterhaltung und das Gelächter als um eine kritische Darstellung der mangelnden Bildung von Jugendlichen in der Schweiz geht. Damit sind aber sowohl das Berufsausübungsinteresse, die Pressefreiheit als auch das Informationsinteresse eher als gering zu gewichten.</i></p> <p><i>Bei T handelt es sich nicht um eine Person des öffentlichen Interesses, weshalb in diesem Fall ihr Interesse an der Wahrung ihres Persönlichkeitsrechts am eigenen Bild überwiegt.</i></p>	1 1
<p>c) Gesetz</p> <p>Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte für eine Rechtfertigung durch Gesetz.</p>	

<p>III. Schlussfazit</p>	
<p>Die interne Rechtsabteilung wird dem Redaktor mitteilen, dass er das Interview senden dürfe, da die Einwilligung von T gültig war und somit keine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung vorliegt.</p>	1
<p>Alternativ: Die interne Rechtsabteilung wird dem Redaktor mitteilen, dass er das Interview nicht senden dürfe, da die Einwilligung von T nicht gültig war und somit eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung vorliegt.</p>	
<p>Auch wenn die interne Rechtsabteilung keine Persönlichkeitsverletzung sieht, wird sie dem Redaktor von der Ausstrahlung des Interviews abraten, da damit ein gewisses Reputationsrisiko einhergeht.</p>	1 ZP
<p>Wenn die interne Rechtsabteilung eine Persönlichkeitsverletzung sieht, wird sie den Redaktor möglicherweise auf die Rechtsmittel der Eltern von T (Art. 28a ZGB, Art. 41 und 49 OR) hinweisen.</p>	1 ZP

Die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV) als Freiheitsrecht, welches sich abwehrend gegen den Staat richtet, ist in der privatrechtlichen Prüfung der Persönlichkeitsverletzung und der Urteilsfähigkeit nicht zu thematisieren.